

Satzung

des

Kreis-Imkerverbandes Leer

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2002
Änderung des § 9

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. November 2009
Änderungen der §§ 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 14.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreis-Imkerverband Leer“. Er hat seinen Sitz in Leer.

Der Kreis-Imkerverband Leer umfasst das Gebiet des Landkreises Leer.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kreis-Imkerverband Leer ist Mitglied im Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

§ 2

Rechtsform

Der Kreis-Imkerverband Leer ist ein nichtwirtschaftlicher und nichtrechtsfähiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kreis-Imkerverbandes Leer dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 15 bleibt davon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kreis-Imkerverband Leer ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Kreis-Imkerverbandes Leer ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, dem Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., Verbänden und sonstigen Institutionen und
- die Förderung der grenzüberschreitenden, europäischen Zusammenarbeit der internationalen Imkerschaft, die die gleichen Vereinsziele verfolgen.
- die Abstimmung von Vorhaben der Mitglieder; insbesondere auf dem Gebiet der Bienengesundheit und der Wanderung,
- der Förderung des Imkernachwuchses sowie der Schaffung und dem Betrieb einer leistungsfähigen Imkerschulungsstätte,
- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
- die Förderung des Zuchtwesens
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landschaftspflege, auch durch die Beteiligung und Förderung der Anlage von landschaftsgerechten Anpflanzungen wie zum Beispiel Streuobstwiesen, der Pflege- und Erhaltung von Heide- und Moorflächen.

§ 4

Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder des Kreis-Imkerverbandes Leer können Imkervereine des Landkreises Leer werden.
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Kreis-Imkerverbandes Leer fördern und unterstützen.
- Fördernde Mitglieder haben als Solche in den Organen des Kreis-Imkerverbandes kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Kreis-Imkerverband Leer entscheidet der Vorstand aufgrund eines förmlichen Antrags.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Annahme in den Verband ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreis-Imkerverband Leer im Rahmen seiner Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Kreis-Imkerverbandes Leer zu beachten
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- dem Kreis-Imkerverband Leer die ihm unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie
- den Kreis-Imkerverband Leer in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich ist und durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen hat,
- durch Ausschluss, durch Beschluss des Vorstandes im Falle gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, die den Kreis-Imkerverband Leer oder die Allgemeinheit der Imkerschaft schädigen.
- Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Verbandsvermögen. Sie haben für das laufende Geschäftsjahr ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Beiträge, nachzukommen.

§ 8

Organe des Kreis-Imkerverbandes Leer

Organe des Kreis-Imkerverbandes Leer sind die

- Vertreterversammlung
- der Vorstand.

§ 9

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Imkervereine und ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Imkervereins. Jeder Verein hat je angefangene 15 Mitglieder 1 Stimme und kann für die ihm zustehende(n) Stimme(n) je einen stimmberechtigten Delegierten in die Vertreterversammlung entsenden. Die stimmberechtigten Delegierten sind im Protokoll namentlich festzuhalten.

Jeder erschienene Delegierter hat 1 Stimme für seinen Verein. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe

- Wahlen zum Vorstand und von Obleuten
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Obleuten
- den Vorstand zu entlasten
- über Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand bei seiner Arbeit binden
- Beschlussfassung nach § 14 der Satzung.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er leitet den Kreis-Imkerverband Leer gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

Er vertritt den Kreis-Imkerverband Leer gegenüber dem Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

§ 12

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Vertreterversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreis-Imkerverbandes Leer gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Tagungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail zur Vertreterversammlung ein.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich beantragt wird.

Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post an die letzte bekannte Adresse bzw. die Absendung an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.

Der Vorsitzende legt der Vertreterversammlung einen Jahresbericht vor.

§ 13

Die Vorstandssitzung

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein; er soll aber mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Sitzung einladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In besonderen Fällen kann an Stelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Sitzungsbeteiligten zuzustellen; die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 14

Haushalt

Die Mitglieder haben dem Kreis-Imkerverband Leer die Beiträge zu entrichten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Vertreterversammlung. Diese sind für das laufende Jahr in Höhe von mindestens 50 % bis zum 1. März, vollständig bis zum 1. Juli zu entrichten.

Die Haushaltsführung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der jeweiligen Vertreterversammlung für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden.

§ 15

Inventarverzeichnis

Der Kreis-Imkerverband hat über sein Vermögen ein Verzeichnis zu führen.

§ 16

Entschädigungen/Vergütungen

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie sonstiger Mitarbeiter ist, sofern nicht vertraglich anders geregelt, ehrenamtlich. Erforderliche Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 17

Vermögensverwendung bei Auflösung des Kreis-Imkerverbandes Leer

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Niedersächsische Landesinstitut für Bienenkunde oder auf Beschluss der Vertreterversammlung an einen anderen gemeinnützigen nachwuchsfördernden Imkerverein, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.